Allgemeine Geschäftsbedingungen

am slowUp Zürichsee

Für Standbetreibende und Festwirtschaften

Begriff

Der slowUp Zürichsee ist einer von 19 slowUp in der Schweiz. Er richtet sich nach den Vorgaben der Dachorganisation slowUp Schweiz.

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Betrieb von Ständen und Festwirtschaften und bestimmt namentlich Zuständigkeiten, Organisation, Standplatzbenutzung, Betriebszeiten und Haftung. Es gilt ergänzend zu den Vorgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden (Alkoholverkauf, Lebensmittelhygiene, Preisanschreibepflicht, Verwendung von Flüssiggas, Brandschutz, etc.).

Zuständigkeiten

Das Organisationskomitee des Vereins slowUp Zürichsee (OK) organisiert in Zusammenarbeit mit den lokalen Verkehrsvereinen den Stand- und Festbetrieb.

Organisation und Betrieb unterstehen der Geschäftsstelle.

Ihre Aufgaben sind:

a. Vorbereitung und Durchführung
b. Erteilung von Bewilligungen und Absagen
c. Bearbeitung aller übrigen Anfragen, Berichte und Anträge an das OK
d. Kontrolle und Überwachung des Marktes im Hinblick auf die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen

Die Geschäftsstelle führt die Veranstaltung nach den Vorgaben des OK, bzw. der Dachorganisation durch.

Haftung

Der Verein slowUp Zürichsee haftet gegenüber den Teilnehmenden nicht für Schäden, namentlich für kurzfristig verfügte Absagen der Veranstaltung, die infolge höherer Gewalt (wie Witterung, Feuer, Pandemien, etc.) sowie Vandalismus, Diebstahl oder anderweitige Einflüsse entstehen. Standbetreibende und Festwirtschaftsbetriebe beteiligen sich auf eigene Gefahr und Risiko. Die Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligungen haften für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit entstehen.

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten für den slowUp Zürichsee werden wie folgt festgelegt:

Sonntag, 10 – 17 Uhr

Die Betriebszeiten sind zwingend einzuhalten. Die Geschäftstätigkeit beschränkt sich auf die Betriebszeit.

Auf den Festplätzen (Meilen, Rapperswil, Wurmsbach, Schmerikon) können die Stände und Festwirtschaften von 06 - 10 Uhr aufgebaut und eingerichtet werden.

Auf der Anlassstrecke ist der Aufbau der Stände und Festwirtschaften von 09 -10 Uhr möglich.

Es ist untersagt während der Betriebszeiten von 10 – 17 Uhr mit Motorfahrzeugen (LKW, PW, Motorrad, Mofa) zu Ständen und Festwirtschaften auf der Anlassstrecke oder auf den Festplätzen einzufahren. Es ist kein motorisierter Nachschub möglich.

Der Rückbau erfolgt ab 17 Uhr. Die Stände auf der Anlassstrecke müssen zwingend bis spätestens 18 Uhr vollständig abgebaut sein, damit die Polizei die Strecke freigeben kann. Die Standbetreibenden auf den Festplätzen sind verpflichtet, das Terrain bis um 20 Uhr geräumt zu haben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

am slowUp Zürichsee

Bewilligung	Die Teilnahme für Standbetreibende und Festwirtschaften bedürfen einer slowUp-Vereinbarung und sind, falls kommerzieller Natur, auch gebührenpflichtig. Die Geschäftsstelle entscheidet über Zulassung und Absagen zur Veranstaltung. Die Bewilligung wird jedes Jahr neu erteilt und kann entschädigungslos entzogen werden, wenn: a. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen. b. die Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen die Vorschriften des Stand- und Festwirtschaftsbetriebs, Weisungen der zuständigen Instanz, die guten Sitten oder Strafbestimmungen verstösst. c. Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden. d. Die Bewilligung- und Standplatzgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird.
Abmeldungen	Im begründeten Verhinderungsfall muss eine Abmeldung bis spätestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn bei der Geschäftsstelle des slowUp Zürichsees eingegangen sein. Bei späteren Abmeldungen oder Nichterscheinen am Veranstaltungstag wird die Stand- oder Platzgebühr zur Zahlung fällig. Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Geschäftsstelle nicht an Dritte abgetreten werden.
Ausschluss	Der slowUp ist ein Anlass von allen für alle. Kundgebungen, Unterschriftensammlungen sowie politische Werbung sind untersagt.
Gebühren	Der Verein slowUp Zürichsee legt den Gebührentarif fest.
Verkaufshinweise	Die Verkaufswaren unterliegen der Preisanschreibepflicht. Sämtliche angebotene Ware muss mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen werden.
Vorgaben von Sponsoren	Die Vorgaben der nationalen und regionalen Sponsoren (Produktpalette, Konkurrenzprodukte, etc.) des slowUp Zürichsee sind zwingend einzuhalten. Werden Verstösse dagegen festgestellt, kann eine Konventionalstrafe in der Höhe der nicht ausgezahlten Sponsorengelder erhoben werden. Ausgeschlossene Produkte werden in der Vereinbarung definiert.
Nachhaltigkeit	Standbetreibende und Festwirtschaften sind für einen nachhaltigen Auftritt verantwortlich und sorgen für ein Minimum an Abfällen.
Abfall	Standbetreibende und Festwirtschaften sind auf eigene Kosten für die Abfallentsorgung zuständig. PET muss getrennt entsorgt werden.
Nichteinhalten der AGBs	Bei Nichteinhalten der AGB oder bei Missachtung der Anweisungen der OK-Mitglieder/Geschäftsstelle kann in begründeten Fällen eine Strafgebühr erhoben werden.
Inkraftsetzung	Dieses Reglement tritt ab 13. Februar 2020 in Kraft.

Rapperswil, 04. April 2023

IM NAMEN DES ORGANISATIONSKOMITEES

Der Präsident

Hans Länzlinger

Die Geschäftsstelle

Helene Tobler Jost